

Landkreis Ravensburg

Bekanntmachung des Landratsamtes Ravensburg über die Widmung, Umstufung und Einziehung von Kreisstraßen gemäß §§ 5, 6 und 7 Straßengesetz für Baden Württemberg

Bekanntmachung des Landratsamtes Ravensburg über die Widmung, Umstufung und Einziehung von Kreisstraßen bei Herrot und Lanzenhofen

Mit dem Bau der Umfahrung Herrot, sowie der Zusammenfassung der beiden benachbarten, schienengleichen Bahnübergänge Gebrazhofen 2 und 3 im Zuge der Kreisstraßen K 7905 und K 7910 zu einem planfreien Übergang, mussten Abschnitte der Kreisstraßen verlegt werden. Die bisher als OD ausgewiesene K 7905 in Herrot ist für den überörtlichen Verkehr entbehrlich geworden.

Durch die geänderte Verkehrsbedeutung der Kreisstraßen im Bereich Herrot und Lanzenhofen sind folgende straßenrechtliche Neubewertungen erforderlich:

a) Widmung folgender Strecken:

Gemäß der vorliegenden Vereinbarung wird die durchgehende Neubaustrecke der K 7905 bei Herrot mit der Verkehrsfreigabe als öffentliche Straße **gewidmet** und erhält zum 01.01.2020 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße in der Baulast des Landkreises Ravensburg.

VNK 8225 046, Station 2,352

NNK 8125 008, Station 3,310

Länge = 0,958 km

sowie VNK 8125 008, Station 0,000

NNK 8125 015, Station 0,202

Länge = 0,202 km

Ebenfalls wird die durchgehende Neubaustrecke der K 7910 bei Lanzenhofen mit der Verkehrsfreigabe als öffentliche Straße **gewidmet** und erhält zum 01.01.2020 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße in der Baulast des Landkreises Ravensburg.

VNK 8125 008, Station 0,000

NNK 8125 015, Station 0,271

Länge = 0,271 km

b) Abstufung folgender Strecken:

Durch die Verlegung der K 7905 wird die Trasse der ehemaligen Kreisstraße für den überörtlichen Verkehr entbehrlich und ist somit zwischen VNK 8225 046 und NNK 8125 008 in folgenden Teilabschnitten zur Gemeindestraße bzw. zum Gemeindewirtschaftsweg im Sinne des § 3 Abs. 1, Nr. 3 StrG **abzustufen**.

von Station 2,352 nach Station 2,570 Gemeindestraße, Gemeinde Kißlegg

von Station 2,828 nach Station 2,948 Gemeindewirtschaftsweg, Gemeinde Kißlegg

von Station 2,948 nach Station 3,075 Gemeindestraße, Stadt Leutkirch

von Station 3,114 nach Station 3,326 Gemeindestraße, Stadt Leutkirch

von Station 3,326 nach Station 3,505 Gemeindestraße, Stadt Leutkirch

Ebenfalls wird durch die Verlegung der K 7905 die ehemalige Kreisstraße für den überörtlichen Verkehr entbehrlich und ist somit zwischen VNK 8125 008 und NNK 8125 015 zur Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1, Nr. 3 StrG **abzustufen**.

von Station 0,000 nach Station 0,084 Gemeindestraße, Stadt Leutkirch

Durch die Verlegung der K 7910 wird die Trasse der ehemaligen Kreisstraße für den überörtlichen Verkehr entbehrlich und sind somit zwischen VNK 8125 008 und NNK 8125 011 zum Gemeindewirtschaftsweg im Sinne des § 3 Abs. 1, Nr. 3 StrG **abzustufen**.

von Station 2,352 nach Station 2,570 Gemeindewirtschaftsweg, Gemeinde Kißlegg

c) Einziehung folgender Strecken:

Teilabschnitte der K 7905 sind beim Bau untergegangen und für den Verkehr entbehrlich. Sie werden zum 01.01.2020 **eingezogen**.

VNK 8225 046, Station 2,570

NNK 8125 008, Station 2,828

Länge = 0,258 km

VNK 8225 046, Station 3,075

NNK 8125 008, Station 3,144

Länge = 0,069 km

VNK 8125 008, Station 0,000

NNK 8125 015, Station 0,202

Länge = 0,202 km

Teilabschnitte der K 7905 sind beim Bau untergegangen und für den Verkehr entbehrlich. Sie werden zum 01.01.2020 **eingezogen**.

VNK 8125 008, Station 0,000

NNK 8125 011, Station 0,500

Länge = 0,500 km

d) Bauwerke

Beim Neubau der Kreisstraßen 7905 und 7910 wurde folgendes Bauwerk neu erstellt.

BW 8125 562 Überführung der K 7905 über die Bahn

Das Bauwerk wird zum 01.01.2020 Bestandteil der K 7905 in der Baulast des Landkreises Ravensburg.

Diese Verfügung kann zusammen mit den entsprechenden Planunterlagen vom Tage der Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Landratsamt Ravensburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gegen diese Entscheidung kann beim Landratsamt Ravensburg, Straßenbauamt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.